



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt/Au/Ha	Auer/Schneller	DW 2311	DW 42311	05.05.2017
30.680/0012					
-I/7/2016					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung wird zum einen klargestellt, dass auch ImmobilientreuhänderInnen und gewerbliche VermögensberaterInnen bei Vermittlung von Hypothekarkrediten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme) nach den Vorschriften der EU-Wohnimmobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU nachweisen müssen. Diese Regelungen leiten sich aus der EU-Richtlinie ab und die BAK nimmt diese Gesetzesänderungen zur Kenntnis.

Zum anderen setzt die Novelle die 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849/EU für richtlinienrelevante Gewerbe (z.B. Handelsgewerbe, Immobilienmakler) um. Die Richtlinie enthält für Unternehmen verschärzte Informations-, Melde- und Auskunftspflichten und sieht bei Pflichtverletzung strenge Sanktionen vor. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten hält die BAK grundsätzlich fest, dass jedenfalls gewährleistet sein muss, dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten dem konkreten Gewerbetreibenden zugeordnet bleiben und Pflichtverletzungen nicht auf MitarbeiterInnen abgewälzt werden.

Zwar richtet sich die Richtlinie mit ihren Vorgaben primär an die/den Gewerbetreibende/n als Normunterworfenen. Indirekt können jedoch sehr wohl auch ArbeitnehmerInnen der Gewerbetreibenden betroffen sein (vgl. vor allem § 365t – Allgemeine Meldepflichten; § 365u – Durchführung von Transaktionen; § 365w – Verbot der Informationsweitergabe; § 365z Abs. 7 – Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldung). ArbeitnehmerInnen soll

nach Ansicht der BAK darf kein arbeitsrechtlicher oder sonstiger Nachteil entstehen, wenn ihnen bei einem im gegenständlichen Gesetzesentwurf angesprochenen Transaktions- oder Meldevorgang ein Fehler unterläuft; dies insbesondere, wenn die Arbeitsverrichtung unter großem Zeitdruck oder sonstigen Rahmenbedingungen erfolgt, wie sie etwa in § 2 DHG als Entschuldigungsgründe beispielhaft angeführt sind. Hier läge dann „Organisationsverschulden“ vor, nicht jedoch eine rechtserhebliche Pflichtverletzung der ArbeitnehmerInnen.

Die BAK schlägt die Aufnahme folgender Bestimmung in das gegenständliche Bundesgesetz vor, um – bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Richtlinie – die im gegenständlichen Gewerben beschäftigten ArbeitnehmerInnen vor arbeitsrechtlich oder schadenersatzrechtlich nachteiligen Folgen zu schützen:

„ArbeitnehmerInnen, die Transaktionen im Sinne des § 365t und § 365u vornehmen oder Whistleblowing im Sinne des § 365t Abs. 2 betreiben, dürfen deswegen

1. weder benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. noch nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Transaktion wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich durchgeführt, oder die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden.

Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.“

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Christoph Klein
Direktor
FdRdA